

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

4. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 18.12.2013

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	19.05.2014

Begründung für die Dringlichkeit:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen beschlossen (Vorlagennummer 3659/2013). Darin wurde der 01.06.2014 für den Stadtteil Sülz/Klettenberg freigegeben.

Die Interessengemeinschaft Carrée Sülz/Klettenberg teilte am 30.04.2014 der Verwaltung mit, dass der Termin 01.06.2014 nicht realisiert werden kann, weil der Anlass für die Sonntagsöffnung entfallen ist. Wegen des Wegfalls des gesetzlich vorgeschriebenen Sachgrundes ist die vom Rat genehmigte Sonntagsöffnung aufzuheben.

Die regelmäßige Vorlagefrist kann nicht eingehalten werden, da keine Sitzung des Rates der Stadt Köln vor der verordneten Sonntagsöffnung mehr erreicht werden kann.

Die Bezirksvertretung Lindenthal kann aufgrund der Sitzungsreihenfolge (nächste Sitzung BV 3 am 19.05.2014) nicht rechtzeitig vor der Sitzung des Hauptausschusses am 12.05.2014 erreicht werden.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal, vertreten durch Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung, empfiehlt gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NW dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss beschließt gem. § 60 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 4. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 18.12.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 52 vom 20.12.2013).

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Begründung:

Mit dem Wegfall des Stadtteilstestes „Bunt im Carrée“ entfällt der nach § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) zwingend erforderliche Anlass, um eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung freigegeben zu dürfen. Die Aufhebung der in § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 18.12.2013 genehmigten Verkaufsstellenöffnungen für Sülz/Klettenberg ist deshalb erforderlich.